

## Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)

Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ist für neue Scheidungsbegehren und bereits anhängige Versorgungsausgleichssachen, die nicht mehr mit der Scheidung verbunden sind, am 01.09.2009 in Kraft getreten. Das Versorgungsausgleichsgesetz führt für die betriebliche Altersversorgung nunmehr dazu, dass die Arbeitgeber bzw. deren Versorgungsträger in erheblich stärkerem Maße als bislang in den Versorgungsausgleich einbezogen werden. Zugleich bietet es eine Reihe von Gestaltungsalternativen, die es dem Arbeitgeber / Versorgungsträger erlauben sollen, die Durchführung des Versorgungsausgleichs möglichst an seine betrieblichen Bedürfnisse und Abläufe anzupassen.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen:

### 1. Formen des Ausgleichs

Statt der bisherigen Ausgleichsformen beim öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich gibt es künftig nur noch zwei Ausgleichsformen, nämlich die interne Teilung (§§ 10 ff. VersAusglG) sowie die externe Teilung (§§ 14 ff. VersAusglG).

### 2. Auszugleichende Anrechte

Nach dem unter 1. dargestellten Prinzip sind Rentenleistungen, Kapitalleistungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes, Leistungen bei Alter und Berufsunfähigkeit sowie Hinterbliebenenversorgungen als Zusatzversicherungen auszugleichen. Zu teilen sind nur solche Ansprüche, für die zum Ehezeitende bereits die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen gemäß § 1b BetrAVG erfüllt sind. Alle anderen Rechte bleiben entweder dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich oder dem Zugewinnverfahren vorbehalten.

### 3. Wie ist zu teilen?

Es gilt grundsätzlich das Halbteilungsprinzip. Dem ausgleichsberechtigten Ehegatten steht als Ausgleichswert die Hälfte des Werts des Ehezeitanteils zu. Die Bestimmung dieses Ehezeitanteils ist mitunter kompliziert und hängt von der Beschaffenheit des Anrechts der jeweiligen Versorgungsregelung ab.

### 4. Interne Teilung, §§ 10 ff. VersAusglG

Bei der internen Teilung hat der Versorgungsträger für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu Lasten der Versorgung der ausgleichsverpflichteten Person einzurichten. Als Rechtsfolge dieser internen Teilung erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Begründung des neuen Anrechts (für das das Betriebsrentengesetz gilt!) die versorgungsrechtliche Stellung eines ausgeschiedenen Mitarbeiters, was unter anderem im Hinblick auf Insolvenzschutz nach § 7 BetrAVG sowie die Verpflichtung zur Anpassung laufender Leistungen nach § 16 BetrAVG von Bedeutung ist. Die Kosten der internen Teilung kann der Versorgungsträger jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind.

### 5. Externe Teilung, §§ 14 ff. VersAusglG

Bei der externen Teilung eines Anrechts begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger. Die externe Teilung setzt voraus, dass der Ausgleichsberechtigte entweder zustimmt oder der Versorgungsträger dies verlangt und der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit bestimmte Wertgrenzen nicht übersteigt. Der Versorgungsträger kann einseitig die externe Teilung verlangen, wenn der Ausgleichswert als Rentenbetrag höchstens 2% der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV, mtl. derzeit € 50,40 (bzw. als Kapitalbetrag höchstens das 2,4-fache der Bezugsgröße, derzeit € 6.048) erreicht. Bei Direktzusagen ist die externe Teilung einseitig sogar möglich, wenn der Ausgleichswert als Kapitalwert die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2009 = € 64.800) nicht übersteigt. Der vom Versorgungsträger zuvor zu ermittelnde Ausgleichswert sowie im Falle einer Rente dessen „korrespondierender Kapitalwert“ ist als Kapitalbetrag, der vom Familiengericht in der Endentscheidung festzusetzen ist, an den Träger der Zielversorgung zu zahlen. Dies setzt, sofern die externe Teilung in Betracht kommt, entsprechende Liquidität beim Versorgungsträger voraus.

### 6. Verfahrensfragen

Die Arbeitgeber stehen aufgrund des neuen Versorgungsausgleichsgesetzes vor einer Vielzahl von Verfahrensfragen. Haben diese möglicherweise kein Interesse, dem in der Regel betriebsfremden Ehegatten eine Anwartschaft auf Invaliditätsleistung und/oder Hinterbliebenenleistung für den Fall der Wiederheirat zu gewähren, so wird ihnen vom Gesetzgeber die Möglichkeit gewährt, das neu einzurichtende Anrecht z.B. auf eine reine Altersversorgung zu beschränken. Hierzu empfiehlt sich frühzeitig eine interne Teilungsordnung aufzustellen. Weiterhin sind interne Arbeitsabläufe festzulegen. So sollte bei interner Teilung ein eigener Personenstammdatensatz für den Ausgleichsberechtigten angelegt werden, der unter anderem Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht des Ausgleichsberechtigten sowie ggf. eine Verknüpfung zum Datensatz des Verpflichteten enthält. Ferner ist sicherzustellen, dass die Bearbeitung des Verfahrens innerhalb der gerichtlich festgesetzten Fristen erfolgt, notwendige Schriftstücke für das Familiengericht vorliegen sowie vom Gericht angeforderte Berechnungen vorgenommen werden können (z.B. Berechnung des Ehezeitanteils, Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts und korrespondierenden Kapitalwerts, Anfertigung detaillierter Berechnungsbogen, Nachweis der Angemessenheit in Ansatz gebrachter Teilungskosten).